



# Compliance-Ordnung

## Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 4 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

Fassung: 20. Mai 2022



# Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen .....	1
1. Gegenstand .....	2
2. Interessenkonflikte .....	3
3. Compliance-Meldungen .....	4
4. Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit .....	5
5. Unabhängigkeit .....	6
6. Mitglieder des Aufsichtsrates .....	6
7. Schlussbestimmungen .....	7

## Einleitende Bemerkungen

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016 bestimmte zuständige Stelle im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Der Vorstand der APAB erlässt hiermit gemäß § 7 Abs. 4 APAG, nach Genehmigung des Aufsichtsrates der APAB, die folgende Compliance-Ordnung.

Über die Regelungen in dieser Compliance-Ordnung hinaus, bekennt sich die APAB zum Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), in der jeweils geltenden Fassung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

# 1. Gegenstand

- 1.1 Die Compliance-Ordnung gilt mit Ausnahme des Kapitels 6 für den Vorstand sowie alle Mitarbeiter und andere Beschäftigte der APAB ("Adressaten") vom Zeitpunkt der Bestellung bzw. des Eintritts in die APAB. Die Gültigkeit erstreckt sich auch nach Beendigung der Funktionsperiode bzw. des Dienstverhältnisses auf alle compliance-relevanten Informationen, die dem Adressaten während der Funktionsperiode bzw. des Dienstverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind ("compliance-relevante Information" ist unter anderem jede vertrauliche oder kursensible Information, insbesondere auch eine Insiderinformation. Eine Insiderinformation ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Es wird ausdrücklich auf die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwiesen).
- 1.2 Die APAB verlangt zur Vermeidung von Interessenkonflikten von den Adressaten Integrität und Verantwortungsbewusstsein und vertraut darauf, dass die Adressaten mit den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde unvereinbare Handlungsweisen unterlassen und vermeiden. Interessenkonflikte entstehen, sobald private oder persönliche Interessen und Motive die unparteiische und objektive Wahrnehmung von Aufgaben für die APAB beeinträchtigen oder dieser Anschein erweckt werden könnte. Um die Unabhängigkeit der APAB durchgängig abzusichern, sind in dieser Compliance-Ordnung insbesondere Richtlinien für die Vorgangsweise beim Abschluss von privaten Rechtsgeschäften zwischen den Adressaten einerseits mit den beaufsichtigten Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG andererseits zu erstellen.
- 1.3 Eine Verletzung der Bestimmungen dieser Compliance-Ordnung zieht dienstrechtliche Folgen nach sich. Im Übrigen wird auf die einschlägigen dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen verwiesen.
- 1.4 Der Verantwortliche der Stabsstelle „Administration“ ist auch der Compliance-Verantwortliche der APAB. Der Compliance-Verantwortliche berichtet einmal jährlich dem Aufsichtsrat. In allen Zweifelsfragen ist mit dem Compliance-Verantwortlichen Rücksprache zu halten.
- 1.5 Die Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen sind:
  - 1.1.1 Dokumentation von Compliance-Meldungen;
  - 1.1.2 Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Compliance Angelegenheiten;
  - 1.1.3 regelmäßige Berichte an den Vorstand in Compliance Angelegenheiten;
  - 1.1.4 Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Compliance-Ordnung.

## 2. Interessenkonflikte

- 2.1 Die Adressaten legen dem Compliance-Verantwortlichen Interessenkonflikte unverzüglich offen, welcher den Vorstand und den Aufsichtsrat hierüber informiert. Kredite an Mitglieder des Vorstandes und an Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an deren Angehörige dürfen nicht gewährt werden.
- 2.2 Folgende Maßnahmen bedürfen vorab der Genehmigung des Aufsichtsrates:
- 2.2.1 Geschäfte zwischen der APAB und den Adressaten sowie ihren Familienangehörigen, ihren nahestehenden Personen oder Unternehmungen und
- 2.2.2 Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen der Mitglieder des Vorstandes.
- 2.3 Für den Abschluss privater Rechtsgeschäfte zwischen den Adressaten sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen im Sinne des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB einerseits mit den beaufsichtigten Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften und deren Netzwerkgesellschaften andererseits ist der Compliance-Verantwortliche zu informieren und es ist eine Compliance-Meldung abzugeben.
- 2.4 Für den Abschluss privater Rechtsgeschäfte zwischen den Adressaten sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen im Sinne des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB einerseits mit den beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG andererseits ist der Compliance-Verantwortliche zu informieren und es ist eine Compliance-Meldung abzugeben. Private Rechtsgeschäfte die dem Grund und der Höhe nach im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich sind, sind unbedenklich und lösen keine Verpflichtung zur Abgabe einer Compliance-Meldung aus. Werden hingegen individuelle Begünstigungen gewährt, sind diese Rechtsgeschäfte nur dann unbedenklich, wenn ein Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Adressaten ausgeschlossen ist. In Zweifelsfragen ist Rücksprache mit dem Compliance-Verantwortlichen zu halten.
- 2.5 Die Adressaten haben dem Compliance-Verantwortlichen bei Geschäften mit Wertpapieren von beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften und beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Depotklärung abzugeben. Dazu sind das (die) depotführende(n) Institut(e), Wertpapier-Depot-Nummer(n), der gehaltene Bestand an Wertpapieren, Verrechnungskonto-Nummer(n), der (die) Inhaber (sofern nicht der Adressat) sowie alle zum Depot Zeichnungsberechtigten anzugeben. Den Adressaten ist es untersagt, während der Zeit ihrer Tätigkeit in der APAB, den Bestand an Wertpapieren von beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften und beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG zu vergrößern. Ebenso untersagt ist den Adressaten der Erwerb von Derivaten, deren Basiswert Wertpapiere von Prüfungsgesellschaften oder beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG sind.

Jede Änderung des Depots ist dem Compliance-Verantwortlichen durch eine vollständige Neu-meldung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Compliance-Verantwortliche führt bei neueintretenden Adressaten und zumindest einmal jährlich bei allen Adressaten eine schriftliche Abfrage mittels Übermittlung eines Musters einer Depoterklärung (Excel-Tabelle) durch.

- 2.6 Kein Adressat darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Über potentielle Interessenkonflikte, durch direkte geschäftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen von Adressaten sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen im Sinne des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB mit Personen, die bei beaufsichtigten Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG leitende Tätigkeiten oder Führungsaufgaben ausüben, ist der Compliance-Verantwortlichen zu informieren und es ist eine Compliance-Meldung abzugeben.

### **3. Compliance-Meldungen**

- 3.1 Ergänzend zu anlassbezogenen Compliance-Meldungen führt der Compliance-Verantwortliche bei den Adressaten zumindest einmal jährlich eine schriftliche Abfrage zu Compliance-Meldungen durch und meldet seine eigene Person betreffend zumindest einmal jährlich an den Vorstand.
- 3.2 In der Compliance-Meldung gibt der Adressat die Erklärung ab, dass er beim Abschluss privater Rechtsgeschäfte mit den beaufsichtigten Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG darauf Bedacht nimmt, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit der APAB und ihrer Organe erhalten bleibt.
- 3.3 Der Compliance-Verantwortliche hat sämtliche Compliance-Meldungen und folgende Inhalte zu dokumentieren:
- 3.3.1 Name der meldenden Person;
  - 3.3.2 der Informationsinhalt bzw. das Rechtsgeschäft;
  - 3.3.3 Zeitpunkt des Erhalts der Meldung;
  - 3.3.4 Erledigungen, Maßnahmen und Entscheidungen.

## 4. Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit

- 4.1 Die Adressaten sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung der APAB und der geltenden Gesetze gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen. Es ist Adressaten verboten, ihre Funktion oder Stellung in der APAB und dadurch zugängliche compliance-relevante Information beim Abschluss privater Rechtsgeschäfte auszunutzen. Insbesondere ist jede der folgenden Handlungen verboten:
- 4.1.1 das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu;
  - 4.1.2 Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen;
  - 4.1.3 die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.
- 4.2 Um dem Anspruch der APAB auf Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit nachzukommen, ist es den Adressaten dieser Compliance-Ordnung verboten, entweder selbst oder mittelbar über Dritte, die ihnen zugänglichen compliance-relevanten Informationen auszunutzen, dies umfasst auch die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen. Eine Weitergabe von Informationen auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder Staatsverträgen vorgesehenen Informationspflichten sowie im Wege der Rechts- oder Amtshilfe ist von diesem Verbot nicht umfasst.
- 4.3 Ausdrücklich wird hier auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu Bestechlichkeit (§ 304 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. I Nr. 60/1974), Vorteilsannahme (§ 305 StGB) und Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) durch Amtsträger hingewiesen, die auch von allen Adressaten dieser Compliance-Ordnung als Amtsträger im Sinne des StGB einzuhalten sind. Diese Bestimmungen stellen die verpönte, sogenannte "Klimapflege", das ist die Gewährung eines nicht bloß geringfügigen Vorteils, unter Strafe. Dies setzt voraus, dass die Vorteilszuwendung darauf abzielt, den Amtsträger wohlwollend zu stimmen, und dadurch seine Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen; dies ist der Fall, wenn der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausbübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen (auch wenn sie nicht konkretisiert ist). Eine Beurteilung im Einzelfall ist den Gerichten vorbehalten.
- 4.4 Über den strafgesetzlichen Rahmen hinaus ist den Adressaten dieser Compliance-Ordnung untersagt, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile zu gewähren. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert, die nicht gefordert wurden, gelten nicht als Geschenk, wenn die Vorteilsgewährung nicht häufig erfolgt und nicht aus derselben Quelle stammen.
- 4.5 Die Adressaten haben über alle Einladungen von beaufsichtigten Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG mit geldwer-



tem Vorteil, bei denen der dienstliche Charakter bei objektiver Betrachtung untergeordnet erscheint, den Compliance-Verantwortlichen zu informieren und es ist eine Einladungsmeldung abzugeben. Wenn der Eingeladene die Einladung annehmen will, ist die Vorgangsweise mit dem Compliance-Verantwortlichen abzustimmen. Insofern können Einladungen zu gesellschaftlichen Anlässen, deren Annahme die Höflichkeit gebietet und bei denen die Teilnahme des betreffenden Adressaten offensichtlich zu Zwecken der Repräsentation erfolgt, im dienstlichen Interesse vom Compliance-Verantwortlichen genehmigt werden. Der Compliance-Verantwortliche kann in Zweifelsfragen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rücksprache halten. Die Zulässigkeit der Annahme einer Einladung obliegt einer Einzelfallbeurteilung, wobei der Rahmen der Angemessenheit nicht überschritten werden darf.

## **5. Unabhängigkeit**

- 5.1 An Verfahren und Entscheidungen der APAB dürfen Personen nicht mitwirken, bei denen ein Grund, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegt, nach dem die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 5.2 Sofern Tatsachen oder Umstände vorliegen, die einen Ausschluss an Verfahren und Entscheidungen der APAB begründen können, hat die betroffene Person dies dem Compliance-Verantwortlichen mitzuteilen. Der Compliance-Verantwortliche hat die weitere Vorgangsweise mit dem Vorstand abzustimmen.
- 5.3 Erfährt der Compliance-Verantwortliche nachträglich Tatsachen oder Umstände, die einen Ausschluss an Verfahren und Entscheidungen der APAB begründen können, hat er eine Stellungnahme von dieser Person zu verlangen und unmittelbar den Vorstand zu verständigen.

## **6. Mitglieder des Aufsichtsrates**

- 6.1 Aufsichtsratsmitglieder haben bei Wertpapiergeschäften und sonstigen privaten Rechtsgeschäften mit den beaufsichtigten Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit des Aufsichtsrats und der APAB erhalten bleibt.
- 6.2 In Zweifelsfragen halten Aufsichtsratsmitglieder in Compliance-Angelegenheiten mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rücksprache. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diesbezüglich sowie in

Zweifelsfragen seine eigene Person betreffend Rücksprache mit dem Compliance-Verantwortlichen halten.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Soweit in dieser Compliance-Ordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen und europäischen Rechtsnormen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 7.2 Diese Compliance-Ordnung wird auf der Homepage der APAB ([www.apab.gv.at](http://www.apab.gv.at)) veröffentlicht und liegt in der jeweils geltenden Fassung in den Räumlichkeiten der APAB zur öffentlichen Einsicht auf.
- 7.3 Diese Compliance-Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Aufsichtsrat in Kraft.